

Gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21.02.2001 (InfoDG) sowie die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen, beschliesst der Gemeinderat:

I. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1

- 1 Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. *Ziele*
- 2 Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.
- 3 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich ergänzend nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt C, §§ 7 – 10).

§ 2

- 1 Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug. *Verantwortlichkeiten*
- 2 Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zur Stellungnahme zu.
- 3 Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen, namentlich Öffnungszeiten, ausserordentliche Schalterschliessungen, etc., direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.

§ 3

In dringenden Fällen und bei periodisch wiederkehrenden Publikationen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

§ 4

Die Redaktion der Mitteilung wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei oder durch das Aktuariat der zuständigen Kommission erledigt.

Redaktion

§ 5

- 1 Die Informationen der Gemeindebehörden werden je nach Bedarf im Anzeiger Thal-Gäu, im Amtsblatt des Kantons Solothurn, auf der Gemeinde-Homepage und in den Egerkinger Mitteilungen oder im Oltner Tagblatt veröffentlicht.
- 2 In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.
- 3 Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Gemeindeschreiberei bearbeitet.

*Informations-
mittel*

§ 6

- 1 Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

Formen

- 2 In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördeentscheides verfügt.
- 3 Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

II. Datenschutz

§ 7

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

Ziel

§ 8

- 1 Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.
- 2 Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und Verwaltungsstellen.
- 3 Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

Verantwortlichkeiten

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. September 2003

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens der Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
sig. Kurt Rütli

Der Gemeindeschreiber
sig. Jules Bättig

T:\msoffice\winword\reglemente\38 öffentlichkeitsprinzip datenschutz 16.01 - 24.9.2003.doc